

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.09.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

I.

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 erhalten Fraktionsvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., d. 29.09.2011

Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister
gez. Niels Schwarz
L.S.

Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wurde am 19.10.2011 durch Veröffentlichung in den LN – OH Nachrichten Nord – bekannt gemacht.

23744 Schönwalde a. B., 25.10.2011

Im Auftrage

